

einer Hauptverhandlung geprüft werden muß (z. B. die Feststellung von Pflichtverletzungen und des Kausalzusammenhangs bei Fahrlässigkeitsdelikten).

Die vorstehenden Ausführungen zielen auf eine richtige und differenzierte Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren und nicht primär auf eine Einschränkung der Anwendung dieser Verfahrensart ab. Deshalb ist es auch notwendig, daß alle für das Strafbefehlsverfahren geeigneten Fälle genutzt werden.

Eine Aussprache mit dem Beschuldigten gemäß § 271 Abs. 2 StPO soll das Gericht vor Erlaß des Strafbefehls nur dann führen, wenn weitere erzieherische Hinweise an den Beschuldigten notwendig sind (vgl. Ziff. 3.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971). Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn

- der Beschuldigte vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlass eines Strafbefehls möglich ist,
- der Beschuldigte zwar nicht vorbestraft ist, in seinem Gesamtverhalten jedoch Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, Disziplinarmaßnahmen usw. gegeben hat.

Auch für solche Aussprachen gilt das Prinzip der Konzentration auf das Wesentliche. Sie müssen vor Erlass des Strafbefehls stattfinden. Die Anwesenheit eines Protokollführers und eine Protokollierung sind nicht erforderlich, es genügt eine Aktennotiz.

Die Arbeitsstelle des Verurteilten ist in geeigneter Form über den Ausgang des Verfahrens zu informieren (Ziff. 3.5. des Beschlusses vom 9. Juli 1971). Diese Information, die grundsätzlich erst nach Rechtskraft des Strafbefehls vorgenommen werden soll, bedarf nicht in jedem Fall der Schriftform. Sie kann auch mündlich, z. B. durch Schöffen, oder fernmündlich durch das Gericht erfolgen. Die Entscheidung ist gemäß § 273 Abs. 2 StPO auch dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

Auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Geldstrafen schnell

beizutreiben. Der Stand der Arbeit auf diesem Gebiet ist in den einzelnen Bezirken unterschiedlich. Deshalb ist die Aufmerksamkeit der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte auch auf diese Seite der Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens zu lenken. Es sollte insbesondere geklärt werden,

- in welchen Fällen und in welcher Höhe ausnahmsweise Ratenzahlungen zu gewähren sind, um die Spürbarkeit der Geldstrafe nicht zu beeinträchtigen,
- wie auf eine schnelle Übersendung der Vollstreckungsunterlagen an die Zentralbuchhaltung Einfluß genommen werden kann,
- wie zu sichern ist, daß die Zentralbuchhaltung umgehend detaillierte Angaben über die Vermögensverhältnisse der Schuldner erhält, um sofort Pfändungsmaßnahmen einleiten zu können,
- wie die Kollektive der Werktätigen bei Nichtzahlung der Geldstrafe auf den Schuldner einwirken können und
- wie die Informationsbeziehungen zwischen den Zentralbuchhaltungen und den Gerichten zu gestalten sind, um bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe prüfen zu können.

Aus der Einschätzung der Arbeit der Zentralbuchhaltungen ergeben sich aber auch wichtige Hinweise für eine richtige und differenzierte Anwendung der Geldstrafe. So stellte sich in einigen Fällen erst bei der Vollstreckung heraus, daß auf Grund anderer Verpflichtungen des Verurteilten (Unterhalts- und Mietrückstände, die bei der Pfändung vorgehen, Gerichtskosten, Schadenersatz aus anderen Verfahren) die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe gar nicht bestanden. Auch daraus ergibt sich, daß die Gerichte bei einer beabsichtigten Geldstrafe die soziale Situation des Täters besonders gründlich aufklären und diese im Urteil als spezielles Strafzumessungskriterium konkret herausarbeiten müssen.

Dr. GERHARD KÖRNER, Direktor des Bezirksgerichts Dresden

## Zur Handhabung der Geldstrafe und des Strafbefehls im Bezirk Dresden

In den letzten drei Jahren haben die Geldstrafen als Hauptstrafen im Bezirk Dresden um 157 % zugenommen. Gleichzeitig damit stieg die Anwendung der Strafbefehle; so wurden im IV. Quartal 1971 mittels Strafbefehl 28,5 % aller Verurteilten zur Verantwortung gezogen. Das war für die Leitung des Bezirksgerichts Anlaß, den Fragen der Anwendung des Strafbefehls und der Geldstrafe erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die operative Arbeit der Senate und der Inspektionsgruppe darauf zu konzentrieren.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß das Hauptanwendungsgebiet der Geldstrafe Delikte der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit, einfache Eigentumsdelikte, vorsätzliche Körperverletzungen und andere leichtere Straftaten gegen die Persönlichkeit sind. In der Mehrzahl der ausgesprochenen Geldstrafen gingen die Gerichte von dem im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) dargelegten Kriterien aus. Es gibt jedoch noch Mängel, die die Wirksamkeit der Geldstrafen beeinträchtigen.

Nicht immer wird von den Kreisgerichten beachtet, daß Maßstab für die zu erkennende Strafe in erster Linie die Tat- und Schuldschwere sein müssen. So hat z. B. das Kreisgericht Pirna einen Strafbefehl über 200 M Geldstrafe erlassen, weil der Täter nach einer Zechtour

einen Bürger, der ihn wegen ruhestörenden Lärms ermahnte, zusammengeschlagen hatte. Der Geschädigte erlitt eine Thorax-Kontusion, eine Wirbelsäulenzerrung sowie eine Kehlkopfverletzung mit starken Atembeschwerden. Er war mehrere Wochen arbeitsunfähig. In diesem Fall wäre wegen des rowdyhaften Charakters der Tat und ihrer Folgen die Durchführung einer Hauptverhandlung unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sowie eine andere Strafart notwendig gewesen.

Ungeeignet für die Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehls sind m. E. in der Regel auch Vergehen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls. Bei solchen Delikten werden aber Strafbefehl und Geldstrafe angewendet, selbst wenn die Verkehrsunfälle zum Tode von Menschen führten.

Es kommt auch noch vor, daß die Gerichte die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter isoliert von den Kriterien des § 61 Abs. 2 StGB betrachten und sie entweder überbewerten oder nicht mit zur Grundlage der Entscheidung machen. So verurteilte z. B. ein Kreisgericht einen Angeklagten zu einer sehr hohen Geldstrafe, weil er einen Funktionär verächtlich gemacht hatte. Die Tat rechtfertigte eine solche Strafhöhe nicht; das Gericht ließ sich vielmehr ausschließlich davon leiten, daß der Angeklagte sehr vermögend war.

Andererseits werden die wirtschaftlichen Verhältnisse